

Allgemeine Hinweise

Informationspflichten einschließlich Rücktrittsbelehrung nach § 5c VersVG, § 8 FernFinG

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die

Zurich Insurance Europe AG Niederlassung für Deutschland
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main
Telefon: + 49 69 7115-0
Fax: + 49 69 7115-3358
www.zurich.de
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 133359)

2. Ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance Europe AG Niederlassung für Deutschland
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Dr. Carsten Schildknecht
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers (Gegenstand des Unternehmens) ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt der Versicherer nur als Rückversicherer.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Angebot/Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie dem Angebot/Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den gesamten Versicherungsbedingungen entnehmen.

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins vom Angebot/Antrag ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Versicherungsnehmerin nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des

Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht. Auf die einzelnen Abweichungen hat der Versicherer besonders aufmerksam zu machen (§ 5 VersVG).

5. Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz

1. Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot.

Der zu zahlende Beitrag/die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer.

2. Bei Erteilung eines Mandates zum SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und / oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Sie sind verpflichtet, zeitgerecht für eine entsprechende Bedeckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Polizze mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie erfolgen oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand), sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.
3. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung mit einer, bei Zahlungsaufforderung für mehrere Fälligkeiten einer entsprechenden Anzahl von SEPA-Zahlungsanweisung(en) (Erlagschein(en)) zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.
4. Für die Abgeltung unserer Mehraufwendungen, die durch das Verhalten der Versicherungsnehmerin veranlasst sind, verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Fall von korrekt ausgeführten Zahlungsaufträgen, von Sperrscheinen gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen, Gläubigerverständigungen im Zahlungsverzug und Anforderungen von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform.

Bei Zahlungsverzug gemäß § 38 VersVG (Erstprämie bzw. einmalige Prämie) und § 39 VersVG (Folgeprämie) sowie § 39a VersVG (Bagatellverzug) gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, Zahlungsverzug und dessen Folgen

Die erste oder die einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist von der Versicherungsnehmerin gegen Aushändigung des Versicherungsscheins kostenfrei und rechtzeitig innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung des Versicherungsscheins).

Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, im Versicherungsschein angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen kostenfrei und rechtzeitig zu entrichten.

Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzung und Begrenzung der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt in den §§ 38, 39 VersVG. Darüber hinaus ist der Bagatellverzug in § 39a VersVG geregelt.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Ihnen unterbreitete Angebot enthält eine Bindungsfrist von sechs Wochen, soweit nicht in den Angebotsunterlagen ausdrücklich eine andere Bindungsfrist genannt ist. Das Angebot gilt vorbehaltlich einer Änderung der von dem Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung, einschließlich der Prüfung der im Angebot unsererseits erklärten Vorbehalte und Bedingungen.

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Vertragserklärungen zustande: Entweder gibt der Versicherer ein Angebot ab, das die Versicherungsnehmerin annimmt, oder die Versicherungsnehmerin stellt einen Antrag/gibt ein Angebot ab und der Versicherer nimmt den Antrag/das Angebot ausdrücklich oder durch Übersendung des Versicherungsscheins an.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages in geschriebener Form oder durch Zustellung des Versicherungsscheins erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (gemäß Punkt 6) bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Fälligkeit der Zahlung (gemäß Punkt 6) ereignet und Sie den noch nicht gezahlten aber fälligen Betrag noch innerhalb dieser Zahlungsfrist bezahlen. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungsnehmerin ist an ihren Antrag gebunden, es sei denn, dass sie die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Dies ergibt sich aus § 1a VersVG. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

9. Rücktritt nach § 5c VersVG, §§ 8, 12 FernFinG

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Baobab Insurance GmbH

Jägerstraße 27

10117 Berlin, Deutschland

E-Mail: customer@baobab.io

Vertreten durch: Vincenz Klemm

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)

Registernummer: HRB 230973 B

Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE312554382

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen über ein Großrisiko im Sinne des § 5 Z 34 VAG 2016.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß §§ 8, 12 FernFinG:

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben.

Treten Sie gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag zurück

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten;
- so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Sie haben kein Rücktrittsrecht, wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ein Rücktritt ist an die zuvor genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Zu Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens der Versicherungsnehmerin gehört (Unternehmerverträge), ist der Vertrag spätestens drei Monate vor Ablauf zu kündigen. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von drei Monaten, zur Verfügung (§ 8 VersVG).

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

Kündigung bei Nichtzahlung der Prämie

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung, mit welcher Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung gesetzt wird.

Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, können wir den Versicherungsvertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern der Versicherungsfall nicht schon eingetreten ist.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Wurde mit Rücksicht auf eine vereinbarte mehrjährige Vertragsdauer ein Dauerrabatt auf die Prämie gewährt, so ist im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung – abhängig von der tatsächlichen Vertragslaufzeit – eine Nachzahlung an Prämie zu leisten, da sich der an Sie weitergegebene kalkulatorische Vorteil der Zurich bei Nichterfüllung der vereinbarten 10 – jährigen Laufzeit entsprechend vermindert. Die Höhe der Nachzahlung beträgt bei einer Beendigung des Vertrages

- ab vollendetem dritten Jahr, jedoch vor dem vollendeten vierten Jahr 60%
- ab vollendetem vierten Jahr, jedoch vor dem vollendeten fünften Jahr 50%

- ab vollendetem fünften Jahr, jedoch vor dem vollendeten sechsten Jahr 40%
- ab vollendetem sechsten Jahr, jedoch vor dem vollendeten siebenten Jahr 30%
- ab vollendetem siebenten Jahr, jedoch vor dem vollendeten achten Jahr 20%
- ab vollendetem achten Jahr, jedoch vor dem vollendeten neunten Jahr 10%
- ab vollendetem neunten Jahr, jedoch vor dem vollendeten zehnten Jahr 5%

der ermäßigten Jahresprämie (Bemessungsgrundlage ist die in diesem Dokument ausgewiesene ermäßigte Jahresprämie).

Versicherungssteuer, gegebenenfalls auch Feuerschutzsteuer wird vor Kalkulation der Nachzahlung abgezogen.

Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat Anlass zur Kündigung des Versicherers aus wichtigem Grund gegeben. Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben hat. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wegen Interessewegfall nach Versicherungsbeginn (§ 68 Abs. 2 VersVG) ist die Nachforderung des Versicherers mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Versicherer erheben hätte können, wäre die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden, in welchem er vom Interessewegfall Kenntnis erlangte. Erfolgt nach Versicherungsbeginn ein Wegfall des versicherten Interesses durch ein Kriegsereignis, durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges oder als unvermeidliche Folge eines Krieges (§ 68 Abs. 3 VersVG), ist die Dauerrabatt-Nachforderung mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Dauer der (tatsächlichen) Gefahrtragung entspricht.“

12. Das auf den Vertrag anwendbare Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Versicherungsvertrag besteht die Möglichkeit der Wahl des anwendbaren Rechts. Der Versicherer schlägt die Anwendung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss internationalen Privatrechts vor und wird dieses dem Versicherungsvertrag zugrunde legen, sofern nicht die Anwendung eines anderen Rechts ausdrücklich vereinbart wird. Es gelten daher insbesondere die Vorschriften des VersVG, soweit durch diesen Versicherungsvertrag davon nicht abgewichen wird. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag gilt als Gerichtsstand der (in Österreich befindliche) Sitz der Versicherungsnehmerin.

13. Sprachen der Vertragsbedingungen und Mitteilungen

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für alle Informationen und Kommunikationen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

14. Möglicher Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren - Versicherungsombudsman -

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich im Rahmen der Verfahrensordnung dieser Schiedsstelle an den Ombudsman für Versicherungen wenden.

Informationen über den Versicherungsombudsman, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsman.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsman e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Der Ombudsman für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsman weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden:
vertrag@zurich.com

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörden

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Division
North Wall Quay Spencer Dock
PO Box 11517
Dublin 1
Ireland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

Stand: **02.2023**